

Betreuungsgruppen private sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat

Online-Info-Veranstaltung am 15.03.2024

Karin Hille – Medizinisch-Pädagogischer Dienst

bisher Hilfebedarfsgruppen Heimsonderschule

„Anleitung und Hinweise zur Erstellung einer Dokumentation für die Hilfeplanung im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen auf dem Formblatt HB/A“ („rs-22-2009-Anl2-Erläuterungen Fb HB 11.09.pdf“ vom kvjs):

- zugrundeliegender Behinderungsbegriff nach § 2 (1) SGB IX veraltet
 - ergänzt um „Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren“ nach § 2 (1) SGB IX (20.08.2021)
- „1.5. Hilfebedarf bei Schüler/innen in Heimsonderschulen“
 - Umbenennung ins „Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat“ nach § 15 (3) SchG BW (17.12.2020)

bisher Hilfebedarfsgruppen Heimsonderschule

„Anleitung und Hinweise zur Erstellung einer Dokumentation für die Hilfeplanung im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen auf dem Formblatt HB/A“ („rs-22-2009-Anl2-Erläuterungen Fb HB 11.09.pdf“ vom kvjs):

Heim-sonderschule für	Hilfebedarfs-gruppe 1	Hilfebedarfsgruppe 2 (HBG 1 und zugleich mind. ein weiterer Punkt)	
Sprachbehinderte HS Sprache, LT 3.1	Sprachbehinderung gem. EGHVO	keine weitere Differenzierung	
Sehbehinderte und Blinde HS Seh., LT 3.2	Sehbehinderte und Blinde gem. EGHVO	<ul style="list-style-type: none"> erhebliche Selbst-/ Fremdgefährdung, die ständige Interventionsbereitschaft erfordert Besonderheiten (behandlungs-) pflegerischer Bereich mit Auswirkung auf Hilfebedarf, auch Epilepsie ab F4 	<ul style="list-style-type: none"> Schule für geistig Behinderte
Schwerhörige/ Gehörlose HS Hörb., LT 3.3	Hörbehinderte bzw. Gehörlose gem. EGHVO		<ul style="list-style-type: none"> Bildungsgang Schule für geistige Behinderte weitere körperliche Behinderung gem. EGHVO
Körperbehinderte HS Körp., LT 3.4	wesentl. körperl. Beh., selbst. Fortbewegung mit Hilfsmitteln		<ul style="list-style-type: none"> Bildungsgang Schule für geistig Behinderte
Geistig Behinderte HS Gb, LT 3.5	Geistige Behinderung gem. EGHVO		<ul style="list-style-type: none"> Fortbewegung unter Nutzung von Hilfsmitteln wesentliche Sinnesbehinderung gem. EGHVO

Wichtige Unterscheidung

- Systematik „Betreuungsgruppe am privaten SBBZ mit Internat“ gilt **nicht für „Schulen am Heim“**: „... stehen bei den Schulen am Heim die Unterbringung in einem den besonderen Bedürfnissen des Kindes oder Jugendlichen entsprechenden Heim im Vordergrund“.

Quelle: [Hilfe und Beratung: Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.hilfeundberatung.de), Zugriff zuletzt am 19.2.2024

- „Wenn die **besondere Aufgabe des sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums** eine Internatsunterbringung der Schüler erfordert, ist der Schule ein Internat anzugliedern, in dem die Schüler Unterkunft, Verpflegung und eine familiengemäße Betreuung erhalten (**sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit Internat**)“ → §15 (3) SchG BW, Kultusministerium

Erarbeitung neue Einteilung

- fachliche Beratung durch medizinisch-pädagogischen Dienst

Schulrechtlicher Rahmen:

- Schulgesetz Baden-Württemberg (zuletzt geändert 17.12.2020)
- Verordnung über sonderpädagogische Bildungsangebote – SBA-VO vom 8.3.2016

- Rundschreiben des kvjs vom 07.08.2023
- Rundschreiben des kvjs vom 15.12.2023

- Betreuungsgruppen statt Hilfebedarfsgruppen
- 3 statt 2 Gruppen
- Aktualisierung der schulrechtlichen Begriffe
 - „Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit Internat“ statt „Heimsonderschule“
 - Bezeichnungen der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte
- eher Beschreibung der mögl. Auswirkung einer Einschränkung von Körperfunktionen/-strukturen als Nennung der Diagnose „ohne Umweltbezug“

„Die Eingliederungshilfeverordnung wird durch die Verordnung über den Leistungszugang in der Eingliederungshilfe (VOLE) abgelöst werden. Nach ihrem Inkrafttreten ist eine Anpassung notwendig.“ Stand: 26.07.2023

Betreuungsgruppen (stark vereinfacht)

SBBZ mit Förderschwerpunkt	Betreuungsgruppe 1	Betreuungsgruppe 2	Betreuungsgruppe 3
alle	förderschwerpunktübergreifend gültig		
Sprache			
Sehen			
Hören			
Geistige Entwicklung			
Körperliche und motorische Entwicklung			

förderschwerpunktübergreifend gültig

Bedarf nach SGB IX analog Förderschwerpunkt des SBBZ

zusätzlicher Bedarf nach SGB IX „außerhalb“ Förderschwerpunkt des SBBZ oder 1. Jahr im Internat

Einzelfälle aus 1 oder 2 mit zusätzlichem **erheblichem** Bedarf, der **ständige** ...

Betreuungsgruppen an privaten SBBZ mit Internat

Aufnahme auf Grundlage des vom Staatlichen Schulamt festgestellten

- sonderpädagogischen Förderschwerpunktes / sonderpädagogischen Bildungsanspruchs (Tag oder Tag + Nacht)
- voraussichtlichen sonderpädagogischen Förderschwerpunktes bei Aufnahme in den Schulkindergarten

für alle sonderpädagogischen Förderschwerpunkte gültig	Betreuungsgruppe 1	Betreuungsgruppe 2	Betreuungsgruppe 3
	Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die eine wesentliche Behinderung gem. §§ 99, 2 SGB IX analog zum sonderpädagogischen Förderschwerpunkt des zugehörigen SBBZ haben.	Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene <ul style="list-style-type: none"> • im ersten Jahr im Internat • und Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Betreuungsguppe 1, die zusätzlich eine weitere Beeinträchtigung (Behinderung) nach § 2 SGB IX haben, die einen zusätzlichen Unterstützungsbedarf zur Folge hat. 	Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene der Betreuungsguppen 1 und/oder 2 mit zusätzlichem erheblichen Unterstützungs- und Betreuungsbedarf , der z.B. durch Besonderheiten des Verhaltes oder sehr hohen pflegerischen Bedarf oder ähnliche Besonderheiten ausgelöst wird. Beispiele hierfür können sein: <ul style="list-style-type: none"> • selbstgefährdendes, selbstverletzendes, fremdgefährdendes oder beeinträchtigendes Verhalten, das ständige Interventionsbereitschaft erfordert • Schülerinnen und Schüler bei denen eine umfangreiche sehr individuelle zeitaufwändige komplette Übernahme, Unterstützung wie auch ständige stellvertretende Ausführung von Aktivitäten in der Mehrzahl der Lebensbereiche notwendig ist

Betreuungsgruppen an privaten SBBZ mit Internat

	Betreuungsgruppe 1	Betreuungsgruppe 2	Betreuungsgruppe 3
<p>Sonderpädagogischer Bildungsanspruch / Förderschwerpunkt</p> <p>Sprache</p>	<p>Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit einer wesentlichen Sprachbehinderung gem. § 99 SGB IX i.V.m. § 1 Nr. 6 EinglHV.</p>	<p>Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene der Betreuungsgruppe 1, mit zusätzlichen körperlichen, geistigen, seelischen oder kognitiven Beeinträchtigungen oder Sinnesbeeinträchtigungen, die einen erhöhten Unterstützungs- und Betreuungsbedarf auslösen, ohne dass die Gruppe 3 erreicht wird.</p>	<p>Siehe Gruppe 3 für alle Förderschwerpunkte</p> <p>oder</p> <p>Zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> eine durch eine Sprachentwicklungsstörung verursachte erhebliche und permanente Einschränkung der Kommunikation, die eine ständige Unterstützung notwendig macht

Betreuungsgruppen an privaten SBBZ mit Internat

	Betreuungsgruppe 1	Betreuungsgruppe 2	Betreuungsgruppe 3
<p>Sonderpädagogischer Bildungsanspruch / Förderschwerpunkt</p> <p>Sehen</p>	<p>wesentlich sehbehinderte und blinde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gem. § 99 SGB IX i.V.m. § 1 Nr. 4 EinglHV</p> <p>(hierzu kann auch eine diagnostizierte Visuelle Wahrnehmungs- und Verarbeitungsstörung zählen, soweit diese in der dadurch begründeten Einschränkung der Aktivität und Teilhabe einer wesentlichen Sehbehinderung gleichgestellt ist)</p>	<p>Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene der Betreuungsgruppe 1, mit zusätzlichen körperlichen, sprachlichen, geistigen, seelischen oder kognitiven Beeinträchtigungen, die einen erhöhten Unterstützungs- und Betreuungsbedarf auslösen, ohne dass die Gruppe 3 erreicht wird.</p>	<p>Siehe Gruppe 3 für alle Förderschwerpunkte</p> <p>oder</p> <p>Zusätzlich:</p> <p>Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene</p> <ul style="list-style-type: none"> mit einer zusätzlichen wesentlichen Hörbehinderung oder Taubblindheit einer visuellen Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung (VVWS) einer auditiven Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung (AVWS) <p>wenn hierdurch ein zusätzlicher erheblicher Unterstützungs- und Betreuungsbedarf ausgelöst wird.</p>

Betreuungsgruppen an privaten SBBZ mit Internat

	Betreuungsgruppe 1	Betreuungsgruppe 2	Betreuungsgruppe 3
<p>Sonderpädagogischer Bildungsanspruch / Förderschwerpunkt</p> <p>Hören</p>	<p>Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit einer wesentlichen Hörbehinderung gem. §99 SGB IX i.V.m. § 1 Nr. 5 EinglHV</p> <p>Zusätzlich: Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit einer auditiven Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung (AVWS), soweit die dadurch entstehende Einschränkung der Teilhabe einer wesentlichen Hörbehinderung gleichgestellt ist.</p>	<p>Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene der Betreuungsgruppe 1, mit zusätzlichen körperlichen, sprachlichen, geistigen, seelischen oder kognitiven Beeinträchtigungen, die einen erhöhtem Unterstützungs- und Betreuungsbedarf auslösen, ohne dass die Gruppe 3 erreicht wird.</p> <p>Zusätzlich: Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die für die Kommunikation mit der Deutschen Gebärdensprache einen erhöhten Unterstützungsbedarf haben (z.B. Gebärden-Dolmetscher)</p>	<p>Siehe Gruppe 3 für alle Förderschwerpunkte</p> <p>Zusätzlich: Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene</p> <ul style="list-style-type: none"> mit einer zusätzlichen wesentlichen Sehbehinderung oder Taubblindheit einer visuellen Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung (VVWS) einer auditiven Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung (AVWS) <p>wenn hierdurch ein zusätzlicher erheblicher Unterstützungs- und Betreuungsbedarf ausgelöst wird.</p>

Betreuungsgruppen an privaten SBBZ mit Internat

	Betreuungsgruppe 1	Betreuungsgruppe 2	Betreuungsgruppe 3
<p>Sonderpädagogischer Bildungsanspruch / Förderschwerpunkt</p> <p>geistige Entwicklung</p>	<p>Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit einer wesentlichen Beeinträchtigung der intellektuellen Funktionen, die in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren zu einer wesentlichen Einschränkung der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft im Sinne einer wesentlichen geistigen Behinderung gem. §§ 99, 2 SGB IX i.V.m. § 1 Nr. 6 EinglHV führen.</p> <p>Dies ist dann der Fall, wenn die Beeinträchtigungen so erheblich sind, dass sie mit erheblichen Einschränkungen der Anpassungsfähigkeit in kognitiven, sozialen und alltagspraktischen Bereichen verbunden sind und in der frühen Entwicklungsphase beginnen.</p>	<p>Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene der Betreuungsgruppe 1, mit zusätzlichen körperlichen, sprachlichen oder seelischen Beeinträchtigungen oder Sinnesbeeinträchtigungen, die einen erhöhten Unterstützungs- und Betreuungsbedarf auslösen, ohne dass die Gruppe 3 erreicht wird.</p>	<p>Siehe Gruppe 3 für alle Förderschwerpunkte</p>

Betreuungsgruppen an privaten SBBZ mit Internat

	Betreuungsgruppe 1	Betreuungsgruppe 2	Betreuungsgruppe 3
<p>Sonderpädagogischer Bildungsanspruch / Förderschwerpunkt</p> <p>körperliche und motorische Entwicklung</p>	<p>Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit einer wesentlichen körperlichen Behinderung gem. §§ 99, 2 SGB IX i.V.m. § 1 Nr. 1-3 EinglHV</p>	<p>Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene der Betreuungsgruppe 1, mit zusätzlichen sprachlichen, geistigen, seelischen Beeinträchtigungen oder zusätzlichen Sinnesbeeinträchtigungen oder zusätzliche körperlichen Beeinträchtigungen, wenn dadurch ein erhöhter Unterstützungs- und Betreuungsbedarf ausgelöst wird, ohne dass die Gruppe 3 erreicht wird.</p> <p>Beispiele hierfür können sein: eine derartige Einschränkung der Mobilität, dass die Nutzung von Hilfsmitteln zur Fortbewegung nur mit Hilfe möglich ist (Transfer) und / oder wenn Besonderheiten im pflegerischen und behandlungspflegerischen Bereich bestehen mit Teilübernahme in mehreren Lebensbereichen</p>	<p>Siehe Gruppe 3 für alle Förderschwerpunkte</p>

Autismus-Spektrum-Störung

- sonderpädagogischer Bildungsanspruch im Förderschwerpunkt ASS in Baden-Württemberg schulrechtlich **nicht** vorgesehen
- Grundlage der Eingruppierung: vom Staatlichen Schulamt festgestellter sonderpädagogischer Förderschwerpunkt des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot
- wenn dokumentiert ist, inwieweit der Bedarf gegebenenfalls über Gruppe 1 hinausgeht, kann in Gruppe 2 oder 3 eingruppiert werden

Diagnosen im Autismus-Spektrum haben
keinen Automatismus für die Betreuungsgruppen
→ Einzelfallbetrachtung notwendig

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.**